



**PASCHEN**  
RECHTSANWÄLTE

## Rat und Tat

# Fahrtkosten bei Kleinaufträgen

Das Problem ist altbekannt: Sie werden telefonisch beauftragt, eine kleinere Reparaturleistung zu erbringen. Naturgemäß treffen Sie hinsichtlich der Einzelleistungen keine konkreten Abreden über Preise, Art und Umfang der Werkleistungen. Sie begeben sich vor Ort und führen die Arbeiten durch. Nach Erbringung der Werkleistungen stellen Sie Ihre Arbeiten und pauschalierte Fahrtkosten für An- und Abfahrten in Rechnung. Gegen letztere wendet sich Ihr Kunde und meint, die Fahrtkosten seien nicht vergütungspflichtig, sie seien unüblich. Zu Recht?



### Fahrtkosten

sind bei einem einmaligen Auftrag erstattungsfähig!

der Fahrtkosten bei einem einmaligen Auftrag bei Werkleistungen, die in ein oder zwei Stunden auszuführen sind, gegeben ist.

Bei einem Zeitraum von mehreren Wochen zu erbringenden Werkleistungen sei eine Berechnung der An- und Abfahrtszeiten nach Stunden jedoch nicht üblich, so das OLG Düsseldorf. In derartigen Fällen sei vielmehr davon auszugehen, dass der Unternehmer die mit der An- und Abfahrt seiner Arbeitnehmer verbundenen Kosten zum Gegenstand seiner Preiskalkulation für die Ausführung der Werkleistung gemacht habe, und zwar in der Regel auch dann, wenn sich der Leistungsort nicht am Ort der Betriebsstätte des Unternehmers befinde.

Auch wenn der Werkunternehmer natürlich gut beraten ist, zur Meidung späterer Diskussionen solche Fragen schon vorher zu klären, steht mit vorgenannter Entscheidung, jedenfalls für die Berechnung von Fahrtkosten anlässlich der Durchführung von Kleinaufträgen, eine wertvolle Argumentationshilfe zur Verfügung.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.02.2012 (Aktenzeichen: 23 U 59/11) jedenfalls hinsichtlich der einmaligen An- und Abfahrt die Frage der Erstattungsfähigkeit geklärt.

In seiner Entscheidung gab das Gericht dem Werkunternehmer insoweit Recht, als dass die Erstattungsfähigkeit

#### Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Jürgen Baumeister  
Telefon: 0221 / 37 99 56-0  
Telefax: 0221 / 37 99 56-22  
E-Mail: koeln@paschen.cc